



Gemeinde Baltmannsweiler
Landkreis Esslingen

Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Gemeinde Baltmannsweiler

Präambel

Die Gemeinde ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine und Organisationen für unser Gemeinwesen bewusst und sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungs- und Verantwortungsrecht der Vereine zu stärken. Diese Grundsätze sollen für folgende Richtlinien der Vereinsförderung maßgebend sein.

A Generelle Grundsätze

1. Die Eigenständigkeit der Vereine und Organisationen soll durch Förderleistungen in keiner Weise angetastet werden. Im Vordergrund steht vielmehr das bürgerliche Engagement des Vereins/Organisation und seiner Mitglieder. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Baltmannsweiler und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Wesentliche Unterstützung ist auch die Bereitstellung von gemeindeeigenen Übungsräumen und Einrichtungen im Rahmen der für sie geltenden Benutzungsordnung.
2. Die Vereine/Organisationen in der Gemeinde Baltmannsweiler sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem allgemeinen kulturellen und sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und entsprechend ihrer Vereinsarbeit ausrichten.

Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen, sozialen und sportlichen Leben der Gemeinde aktiv werden und an der Bereicherung dessen durch geeignete Beiträge mitwirken. Auf Wunsch der Gemeinde sollen die Vereine/Organisationen bei Veranstaltungen der Gemeinde mitwirken.

Leistungen nach diesen Förderungsrichtlinien können nur Vereine/Organisationen beanspruchen, die als förderungswürdige Vereine im Sinne dieser Richtlinie anerkannt sind. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereins oder einer Organisation zur Förderung nach diesen Richtlinien trifft jeweils der Gemeinderat. Neu gegründete Vereine können den Status der Förderungswürdigkeit frühestens ein Jahr nach ihrer Gründung durch Beschluss des Gemeinderats erhalten.

Nicht förderungswürdig sind Vereine/Organisationen, die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Unterrichts- oder Kursgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weitesten Sinne in den Vordergrund rücken.

Nicht förderungswürdig sind auch Vereine, deren Mitglieder oder Teilnehmer (Besucher von Kursen, Übungsstunden usw.) überwiegend von auswärts kommen. Mindestens 80% der Mitglieder bzw. Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in Baltmannsweiler haben. Kann die Mitgliederquote von 80% nicht erreicht werden, wird alternativ erwartet, dass der Verein mindestens zwei öffentliche Veranstaltungen jährlich und dauerhaft im kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich in der Gemeinde abhält. Soweit dies erfüllt wird, kann der Verein/die Organisation als förderungswürdig anerkannt werden.

Anderen auswärtigen Vereinen, soweit sie keine kommerziellen Interessen verfolgen, kann im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln entsprechend diesen Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Gemeinderats Förderung zuteil werden.

Die Förderung der Musikschule Plochingen erfolgt nicht im Rahmen dieser Förderrichtlinien, sondern in einzelvertraglichen Vereinbarungen.

B Allgemeine Förderung

Die als förderungswürdig anerkannten Vereine und Organisationen erhalten einen jährlichen Grundförderungsbeitrag von **110,00 €**, der am 01.07. eines jeden Jahres ausbezahlt wird.

Vereine/Organisationen, die an Veranstaltungen der Gemeinde in den letzten 10 Jahren stetig mitgewirkt haben, wird ein jährlicher Zuschuss von **400,00 €** gewährt. Die Entscheidung über diese Förderung trifft der Gemeinderat.

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres.

C Richtlinien zur Förderung von Anschaffungen

Für die Anschaffung von vereinseigenen Geräten (Sportgeräte, Musikinstrumente usw.) wird dem Verein/Organisation ein Zuschuss von einem Drittel der Anschaffungskosten gewährt, insgesamt höchstens jedoch **1.400,00 €** jährlich. Der Eigenanteil des Vereins/der Organisation an der Finanzierung (ohne den Zuschuss der Gemeinde oder anderen Zuschussgebern) muss mindestens 50% betragen; andernfalls ermäßigt sich der Zuschuss insoweit bzw. entfällt ganz. Es werden nur Anschaffungen gefördert, die zum mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind.

Der jährliche Höchstbetrag für Anschaffungen kann im Einzelfall bis auf **4.200,00 €** erhöht werden. Dann wird der erhöhte Betrag als Zuschuss für die kommenden zwei folgenden Jahr angerechnet.

Von der Gemeinde geförderte Sportgeräte stehen auch den Schulen zur Verfügung.

Weiterhin sind die Anschaffungen in einem Verzeichnis zu führen. Eine Weiterveräußerung ist vor Ablauf der üblichen Abschreibungsdauer nicht gestatten, andernfalls ist der erhaltene Zuschuss zurück zu bezahlen.

D Förderung der Jugendarbeit

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde erfolgt im Hinblick auf die Förderung der Jugend. Um den Vereinen und Organisationen intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, werden ihnen auf Antrag folgende Zuschüsse gewährt:

1. Allgemeiner Jugendförderungsbeitrag

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder förderungswürdige Verein/Organisation jährlich einen Betrag von **7,50 € je junges Vereins-/Organisationsmitglied, das in Baltmannsweiler wohnhaft ist** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Anforderung der Mitgliederzahlen erfolgt jeweils auf den Stichtag 01. Januar. Sie ist unaufgefordert zu erbringen in Form einer vom Vorsitzenden des Vereins bestätigten, alphabetisch aufgestellten Mitgliederliste.

Die Auszahlung des Jugendförderungsbeitrags erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres.

2. Förderung der Jugendbetreuung

Zur Förderung der Arbeit der ehrenamtlichen Jugendbetreuer erhält jeder Verein/Organisation je stattgefundene Übungseinheit auf Nachweis 3,00 €, soweit die Übungseinheit mindestens an 10 Wochen/Jahr stattgefunden hat.

Voraussetzung der Förderung ist, dass es sich um Übungseinheiten für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr handelt und alle Jugendlichen des Vereins bzw. der Organisation entsprechend ihrem Alter an den Übungseinheiten teilnehmen können.

Soweit die Jugendarbeit in Form von Einzelunterricht erfolgt, erhält der Verein/die Organisation einen Zuschuss von 110,- € je ehrenamtlichen Übungsleiter pro Jahr.

Die Anforderung der Aufstellung eines Verzeichnisses der Übungseinheiten und/oder der Übungsleiter erfolgt für die Zeiträume 01.01. bis 31.12. jeden Jahres. Sie sind unaufgefordert in der Form eines vom Vorsitzenden des Vereins bzw. der Organisation bestätigten Verzeichnisses zu beantragen und spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt zum 15.02. eines jeden Jahres für das Vorjahr.

3. Zuschüsse für Jugendfreizeiten und Schullandheimaufenthalten

Zu Jugendfreizeiten und Schullandheimaufenthalten wird pro Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von **1,50 €** je Tag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Bezuschussung gilt nur für in der Gemeinde Baltmannsweiler wohnende Jugendliche.

Die Bezuschussung gilt nur für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Jugendfreizeiten müssen mindestens eine Dauer von **3** Tagen aufweisen. Die Höchstdauer der Bezuschussung beträgt **14 Tage**.

Die Jugendfreizeit muss einen örtlichen Träger aufweisen (Vereine, religiöse Einrichtungen, Organisationen, Schulen).

4. Fahrtkostenzuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland

Auf Antrag und Nachweis können örtlichen Vereinen/Organisationen und Trägern von kirchlicher, kultureller oder sportlicher Jugendarbeit Zuschüsse zu Fahrtkosten, die anlässlich von Jugendbegegnungen entstehen, durch Beschluss des Gemeinderats gewährt werden, soweit sie nicht

nach anderen Zuschussrichtlinien berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag pro jugendlichen Fahrtteilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt **40,00 €**.

E Förderung in weiteren Einzelfällen

1. Sofern förderungswürdige Vereine oder Organisationen Mitglieder von Vereinen bzw. Organisationen aus dem Ausland zu Gast haben, wird gegen Nachweis ein Zuschuss von **14,00 €** für jeden Besucher an den gastgebenden Verein oder Organisation gewährt.
2. Für die Ausrichtung von bedeutenden Veranstaltungen kann der Gemeinderat beschließen, dass eine Abmangelgarantie von 50% des nachzuweisenden Abmangels, höchstens jedoch **550,00 €** übernommen wird. Dies gilt insbesondere für bedeutende Veranstaltungen regionaler, nationaler und internationaler Art, die die Gemeinde über ihre Grenzen hinaus bekannt machen.
3. Örtliche Vereine und Organisationen, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten Jubiläumsgaben von **15,00 €** pro Jahr des Bestehens, **soweit die Jahre des Bestehens durch 25 teilbar sind**.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall zu einem sonstigen Jubiläum einen Zuschuss gewähren.

4. Sporttreibende Vereine/Organisationen erhalten für den Übungsbetrieb in der Sporthalle Baltmannsweiler 7,40 € je Übungsstunde und Hallendrittel als Sportförderung.

5. Sporttreibende Vereine/Organisationen können insgesamt zwei Jugendturniere in der Sporthalle Baltmannsweiler pro Jahr mietfrei abhalten (Heizkostenzuschlag ist in der Heizperiode zu bezahlen). Die Miete wird als Sportförderung verrechnet.
6. Die Abhaltung des Kinderfaschings in der Sporthalle Baltmannsweiler ist kostenfrei. Die Miete wird als Sportförderung verrechnet.

F Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum **01. Januar 2017** in Kraft.